

RS Lvwg 2021/10/7 LVwG-AV-1210/002-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

07.10.2021

Norm

KFG 1967 §45 Abs2

KFG 1967 §45 Abs4

KFG 1967 §45 Abs6

KFG 1967 §45 Abs6a

Rechtssatz

§ 45 Abs 2, 4 und 6 KFG verpflichtet den Besitzer einer Bewilligung zu bestimmten Verhaltensweisen bei der Durchführung von Probefahrten bzw bei der Verwendung der zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen. Dazu zählt es insbesondere, Probefahrtenkennzeichen ausschließlich für Probefahrten zu verwenden, über Probefahrten einen Nachweis zu führen und darin über jede Probefahrt die in § 45 Abs 6 KFG genannten Aufzeichnungen einzutragen (vgl VwGH 2002/11/0038).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Probefahrten; Bewilligung; Aufhebung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1210.002.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>